

Landkreis Cloppenburg
Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

Bearbeitet von
Anke Gerdes-Unger

E-Mail
anke.gerdes-unger@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.03.2025
Az.: 764/2025

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
C.33. 62018-GLD - Wind-
parks/Photovoltaikflächen-
1131/2024-722/2025

Telefon 04471/
886-171

Cloppenburg
17.03.2025

Bauvorhaben:

Neubau von 3 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E 160 EP5 E3R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Leistung von je 5.560 kW

Bauherr:

Pieper Ökostrom Verwaltung GmbH

Katasterbezeichnung:

Cappeln, Flur 26, Flurst. 37+42+48/1

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Die Betriebsstelle Cloppenburg betreibt als gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) im Nahbereich des Vorhabengebiets eine Grundwassermessstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 29, 30 NWG.

Gemäß § 91 S.1 WHG i.V.m. § 30 Abs. 1 NWG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines betroffenen Flurstücks verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb einer Grundwassermessstelle auf dem Grundstück zur Erfüllung der Aufgaben als GLD zu dulden.

Die Wasserbehörde hat nach § 29 Absatz 5 NWG bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (§ 29 Absatz 2 Nr. 1) Rücksicht zu nehmen.

Die vom NLWKN betriebene und unterhaltene Grundwassermessstelle (s. Übersichtskarte) dient als Landesmessstelle der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dies schließt eine bauliche Veränderung der Messstelle, eine Einschränkung der Zugänglichkeit und die Entfernung der Messstelle grundsätzlich aus. Die Planungen und baulichen Maßnahmen sind daraufhin auszurichten. Die Zugänglichkeit der Messstelle für Probenahme und Wartung ist zu gewährleisten (Erhalt der Parkmöglichkeit am Wegrand und Begehrbarkeit der Messstelle). Für eine möglicherweise zukünftig erforderliche Sanierung der Messstelle sollte ausreichend

Fläche (inkl. Seitenstreifen, Wegeflächen) um die Messstelle von Bebauungen freigehalten werden, um ggf. später die kurzzeitige Aufstellung von Bohrgeräten und Material zu ermöglichen (ca. 10 m zu beiden Seiten entlang des Fahrwegs).

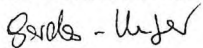
Sofern bauliche Maßnahmen (z.B. ggf. für den Ausbau von Zuwegungen) im Nahbereich der Messstelle (im Umkreis von ca. 20 m) geplant sind, muss der Antragsteller prüfen, ob der Bestand und Betrieb der Messstelle durch die Maßnahmen beeinträchtigt wird und ggf. die Planungen daraufhin anpassen.

Während der Baumaßnahme ggf. erforderlich werdende Wasserhaushaltsmaßnahmen sind dem Aufgabenbereich 31 Grundwasser der NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg rechtzeitig (2 Wochen im Voraus) anzuzeigen, um eine korrekte Interpretation der Messwerte zu gewährleisten.

Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Wriedt, Tel. 04471/886-158, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Gerdes-Unger

